

Die Ausnahmegenehmigung wird aus folgenden Gründen beantragt:

- Transport von Waren in der Verbotszeit zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen oder Flugzeugen, sofern nachgewiesen ist, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse der Antragsteller dringend geboten ist sowie die dazugehörige Leerfahrt und/oder der dazugehörige Rücktransport in der Verbotszeit.
- Transport von frischen, leicht verderblichen Lebensmitteln in der Verbotszeit soweit sie nicht bereits generell frei gestellt sind sowie die dazugehörige Leerfahrt und/oder der dazugehörige Rücktransport in der Verbotszeit.
Bezeichnung der zu transportierenden Waren:
- Transport von lebenden Tieren, Schnittblumen und lebenden Pflanzen in der Verbotszeit sowie die dazugehörige Leerfahrt und/oder der dazugehörige Rücktransport in der Verbotszeit.
- Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in deren Erntezeit, sofern sie nicht bereits generell freigestellt sind sowie die dazugehörige Leerfahrt und/oder der dazugehörige Rücktransport in der Verbotszeit.
- Transport von Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenständen sowie Lebensmitteln in der Verbotszeit für Messen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen sowie die dazugehörige Leerfahrt und/oder der dazugehörige Rücktransport in der Verbotszeit.
- Transport von Zeitungen und Zeitschriften in der Verbotszeit mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag sowie die dazugehörige Leerfahrt und/oder der dazugehörige Rücktransport in der Verbotszeit.

Dauerausnahmegenehmigungen dürfen nur in Sonderfällen erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit des Transportes für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen ist.
D.h., es ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung (einschl. Angaben zu den beförderten Gütern) und ein Nachweis der Erforderlichkeit einer regelmäßigen Beförderung während der Verbotszeit, z.B. eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer, vorzulegen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Firmenstempel / Unterschrift

Die Erhebung personenbezogener Daten ist für die Antragsbearbeitung erforderlich und erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 29 u. 45-46 StVO, § 46 PBefG, § 3 GüKG).

Ort, Datum

Unterschrift